

Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag

Erntejahr 20 __ ①

Betriebsnummer ③

--	--	--	--	--	--	--	--

Blatt __ ④

Anbaugesamt: **Mosel**

Bereich: _____ ②
(nur bei Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften)

Gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge nach Qualitätsgruppen ⑤		
Grundwein	Deutscher Wein + Landwein	Prädikats- + Qualitätswein
Liter / Hektar 20.000	Liter / Hektar 15.000	Liter / Hektar 12.500
Hektar _____'_____-	Hektar _____'_____-	Hektar _____'_____-
Liter _____-	Liter _____-	Liter _____-

A	Hektarertragswerte nach der Landesverordnung in Liter	
B	Bezugsrebläche zur Vermarktung pro Qualitätsgruppe	Bezugsrebläche nach EU-Weinbaukartei in Hektar _____'_____-
C	Berechnung der Gesamthektarerträge in Liter = Festlegung der maximal vermarktungsfähigen Menge (Zeile C = Zeile A x Zeile B)	

lfd.Nr.	Datum der Abgabe ⑥	Begleitpapier, A.P.-Nr., etc., Bemerkungen ⑦	Jahrgang	Umrechnung auf entsprechende Menge Wein ⑧				Abschreibung ⑨		
				TR, MA	Menge kg bzw. Liter	Faktor	Wein in Liter	Übertrag	Übertrag	Übertrag
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 Burgenlandstraße 7
 55543 Bad Kreuznach
 Telefon (0671) / 7930

Dienststellen: Bekond 0671 / 793300
 (Telefonnummern) Koblenz 0261 / 915930
 Alzey 06731 / 951050
 Neustadt 06321 / 91770

Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag Anbaugebiet Mosel

Erläuterungen zum Formular

Im Hinblick auf die Hektarertragsregelung empfehlen wir Ihnen zu Ihrer eigenen Sicherheit und Kontrolle diesen Vordruck zu nutzen, die Eintragungen unverzüglich und sorgfältig vorzunehmen und bei Ihren Kellerbüchern aufzubewahren. Dieses Formblatt stellt keine Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren dar.

Es empfiehlt sich:

1. für jeden Jahrgang ein eigenes Formblatt zu führen
2. für jedes Anbaugebiet ein eigenes Formblatt zu verwenden, sofern Sie in zwei Anbaugebieten begütert sind. Winzergenossenschaften und andere anerkannte Erzeugergemeinschaften nehmen die Abschreibung bereichsbezogen vor
3. die Betriebsnummer der Qualitätsweinprüfung einzutragen
4. die Formblätter - nach Anbaugebiet und Jahrgang gesondert - fortlaufend zu nummerieren.

Beachten Sie bitte:

5. Die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell ist bis spätestens **15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres an die Landwirtschaftskammer zu melden, sofern Sie Grundwein, Deutschen Wein und/oder Landwein vermarkten wollen. Ansonsten gilt die von der Landwirtschaftskammer zugestellte maximal vermarktbar Menge an Prädikats- + Qualitätswein als „Gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell“. Anhand dieser Meldung werden die maximal vermarktungsfähigen Mengen je Qualitätsgruppe in Liter Wein festgelegt. Bitte übertragen Sie die Daten aus dieser Meldung in die entsprechenden Felder des umseitigen Tabellenkopfes. Die Angabe der Bezugsrebfläche ist in Hektar mit vier Nachkommastellen (Quadratmeter) vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten zur gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen im Meldeformular.

Nach der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie Landwein der Mosel, Landwein der Saar und Landwein der Ruwer sind die in Zeile C eingedruckten zulässigen Hektarerträge für Grundwein, Deutscher Wein + Landwein und Prädikats- + Qualitätswein festgesetzt.

Zur gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge ist in jedem Fall die **gesamte für die Vermarktung im eigenen Betrieb zur Verfügung stehende Bezugsrebfläche auf die drei Qualitätsgruppen aufzuteilen (Zeile D)**. Die Summe der Bezugsrebfläche der einzelnen Qualitätsgruppen darf nicht größer sein als die Bezugsrebfläche laut EU-Weinbaukartei (Zeile A).

Für Grundwein, Deutscher Wein + Landwein und Prädikats- + Qualitätswein ist jeweils ein gesonderter Gesamthektarertrag zu berechnen (Zeile E).

Bitte beachten Sie, dass über die Aufteilung der Bezugsrebfläche die Vermarktungsmöglichkeit festgelegt wird. Es ist unerheblich, ob der Wein tatsächlich von der ihm zugeteilten Bezugsrebfläche geerntet wurde. Die Berechnung der Gesamthektarerträge zwingt nicht zu einer bezeichnungsrechtlichen Festlegung der Erzeugnisse in der Weinbuchführung.

Beispiel zur gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge

Ein Betrieb verfügt über 5,5333 ha Bezugsrebfläche laut EU-Weinbaukartei. Die Ernte 2024 ist zu 100 % als Qualitätswein geeignet und beträgt 75.000 l.

Für 20.000 l Landwein besteht ein Liefervertrag mit einer Sektkellerei und aus 2.000 l soll Traubensaft (Grundweinkontingent) hergestellt werden. Die restliche Menge wird als Qualitätswein (Flaschenwein und Fasswein) vermarktet.

Somit können insgesamt 2.000 l beim Gesamthektarertrag „Grundwein“ 20.000 l und beim „Deutscher Wein + Landwein“ berücksichtigt werden. Zur Vermarktung des Grundweins wird eine Fläche von 0,1000 ha und für den Landwein eine Fläche von 1,3333 ha benötigt.

Zur Vermarktung von Prädikats- + Qualitätswein stehen noch 4,1000 ha Bezugsrebfläche entsprechend 51.250 l zur Verfügung. Die übrigen 1.750 l unterliegen der Destillationsverpflichtung und sind zu Industriealkohol zu destillieren.

Gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell				
A	Bezugsrebfläche laut EU-Weinbaukartei in ha	5,5333 ha		
B	Qualitätsgruppen	Grundwein	Deutscher Wein + Landwein	Prädikats- + Qualitätswein
C	Hektarertrag nach der Landesverordnung in Liter	20.000 l/ha	15.000 l/ha	12.500 l/ha
D	Bezugsrebfläche zur Vermarktung pro Qualitätsgruppe in ha	0,1000 ha	1,3333 ha	4,1000 ha
E	Berechnung der Gesamthektarerträge in Liter (=Zeile C x Zeile D)	2.000 l	20.000 l	51.250 l
Überrmenge mit Destillationsverpflichtung in Liter: Berechnung: Gesamterntemenge aus der Traubenerntemeldung abzüglich der Summe der vermarkt- baren Litermenge der Landwirtschaftskammer bzw. des Meldepflichtigen aus Zeile E				1.750 l

Abschreibung der Erzeugnisse

6. Das Datum der Abgabe, Verwendung oder Verwertung ist einzutragen.
7. Die Registriernummer des Begleitpapiers, die amtliche Prüfungsnummer etc. sind einzutragen. Wir empfehlen, konsequent den Jahrgang des abgeschriebenen Erzeugnisses zu vermerken. Bei Jahrgangsverschnitten sollen die jeweiligen Verschnittanteile ausgewiesen und getrennt aufgelistet werden.
8. Die Mengen sind in die Bezugsgröße „Wein in Liter ohne Hefe“ umzurechnen.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

- 5,00 für konzentrierten Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat
- 0,78 für Trauben (TR), Maische (MA)
- 1,00 für Traubenmost (TM), teilw. gegorener Traubenmost (TG) (Federweißer (FW)), Jungwein ((JW) in Gärung befindlicher Wein, der noch nicht von der Hefe getrennt ist).
- 1,00 Wein (ab Abstich ohne Hefe)

9. In diesem Bereich ist von den jeweiligen Gesamthektarerträgen in Liter aus Zeile E durch die Eintragung aller relevanten Daten abzuschreiben.

Für Fragen steht Ihnen die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Verfügung.